

1. Geänderte Satzung

1.FC Wassenberg - Orsbeck 1909/1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 01.03.2002 in Wassenberg gegründete Verein führt den Namen „1.FC Wassenberg - Orsbeck 1909/1919 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wassenberg. Die Vereinsfarben sind Blau-Gold.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter VR 70696 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2a Ehrenamtszuschale

1. Durch gesetzliche Neuregelungen kann an ehrenamtlichen Helfern eine Ehrenamtszuschale in Höhe der jeweils gesetzlich zulässigen Beträge gezahlt werden.
2. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand entgegen der Regelung in §10 Nr.5 dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
3. Mit dem Ehrenamtlichen ist eine schriftliche Vereinbarung über seine Tätigkeit im Bereich des §3 Nr. 26a EStG zu treffen.
4. Die Ehrenamtszuschale kann vom Mitglied bzw. Ehrenamtlichen grundsätzlich zurückgespendet werden, nach vorheriger Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung. Der Verein stellt hierüber eine Zuwendungsbestätigung aus.

5. Für die folgenden Tätigkeiten ist eine Ehrenamtspauschale ausgeschlossen:
 - a) Entschädigung von Sportlern oder ähnlichen, nicht dem Ehrenamt und der Gemeinnützigkeit entsprechenden Tätigkeiten
 - b) Tätigkeiten im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht (ab 18 Jahre).
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsveranstaltungen (Hausverbot),
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mind. einem Monat (spätestens 01.12.) erfolgen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt ebenfalls schriftlich per Zustellung oder per Post.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; es sei denn, die Anzahl der erschienenen Mitglieder liegt unter 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.
In diesem Fall ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Für Dringlichkeitsanträge, die sich jedoch nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen, ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - k) Bildung und Auflösung von Abteilungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - d) dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - e) dem/der 1. Kassierer/in
 - f) dem/der 2. Kassierer/in
 - g) dem/der 1. Sportobmann/in
 - h) dem/der 2. Sportobmann/in
 - i) dem/der 1. Sozialwart/in
 - j) dem/der 2. Sozialwart/in
 - k) dem/der Jugendleiter/in

Sofern die stellvertretenden Posten des Geschäftsführers, des Kassierers, des Sportobmanns und des Sozialwartes aus personellen Gründen nicht besetzt werden können, bleiben diese Positionen unbesetzt.

Bei Bedarf kann der Vorstand durch die Wahl von bis zu 3 Beisitzern erweitert werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der 1. Geschäftsführer/in oder dem/der 2. Vorsitzenden. Sie sind nur zu Zweit vertretungsbe-rechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ge-wählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Sollte die Amtsdauer des Vorstandes den Zeitraum von 2 Jahren überschreiten, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand auf der nächsten or- dentlichen Mitgliederversammlung gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzube- rufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vor- standsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vor- sitzende binnen 3 Tage eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium unterstützt den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Das Präsidium kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aber keine Weisungen aussprechen. Neben dieser Aufgabe ist das Präsidium für die Gewinnung u. Betreuung von Spon- soren die den Vereinszweck fördern sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten inner- halb des Vereins zuständig.
2. Das Präsidium kann selbst eine eigene Geschäftsordnung erlassen. Dem Präsidium gehören mindestens 5 Mitglieder an, die auf der Mitglieder- versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Vorstandsmitglieder können aber auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend mitwirken.

3. Das Präsidium wählt seinen Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse fasst das Präsidium mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Präsidium entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der zur Vereinsförderung gewonnenen Sponsorenmittel.
4. Auf die Bestellung eines Präsidiums kann verzichtet werden, sofern die erforderliche Anzahl der Mitglieder für die Zusammensetzung des Präsidiums nicht erbracht werden kann.

§ 11a Ehrenamtsbeauftragter

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenamtsbeauftragten und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren wählen.
2. Der Ehrenamtsbeauftragte ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und nimmt dort beratend teil.
3. Die Aufgaben des Ehrenamtsbeauftragten sind:
 - a) Gewinnung und der Erhalt von ehrenamtlicher Mitarbeit für den Verein
 - b) Unterstützung bei Ehrungen
 - c) Beratung des Vorstandes
 - d) Teilnahme an Ortsversammlungen
 - e) Tätigkeitsbericht auf der Mitgliederversammlung

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Mitgliederversammlung wird der aktuelle Kassenbestand unter Nennung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten mitgeteilt. Der Jugendleiter ist automatisch Mitglied des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung nur bestätigt.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat die Jugendabteilung dem Vorstand die Kassenlage der Jugendabteilung mitzuteilen. Insoweit wird auch auf §14 Nr. 2 dieser Satzung verwiesen.

§ 13 Andere Abteilungen

1. Sollten weitere Abteilungen gebildet werden oder bestehende Abteilungen Ordnungen oder Satzungen erlassen, so sind diese ebenfalls auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Sollten weitere Abteilungen des Vereins gebildet werden oder bestehende Abteilungen eine eigene Kasse führen (Ausnahme Mannschaftskasse), so ist auch hier der aktuelle Kassenbestand unter Nennung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabe-posten der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Für den Fall dass bei der Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Wassenberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes von Wassenberg u. Orsbeck verwendet werden darf.
5. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 2013 beschlossen.

Die Satzung vom 01. März 2002 verliert Ihre Gültigkeit mit Anerkennung der Satzungsänderungen durch das zuständige Amtsgericht Aachen und Eintrag in das Vereinsregister bzw. Änderung unter der Registernummer VR 70696.

Wassenberg, 07. Oktober 2013

1. Vorsitzender



(Achim Wolff)

2. Vorsitzender



(Werner Hesse)

1. Geschäftsführer



(Ulrich Pfister)